



Inhaltsverzeichnis

Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 423 „Reichenberger Straße / Berliner Allee“ Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Teilnahmewettbewerb nach SektVO

Öffentliche Bekanntgabe zur Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

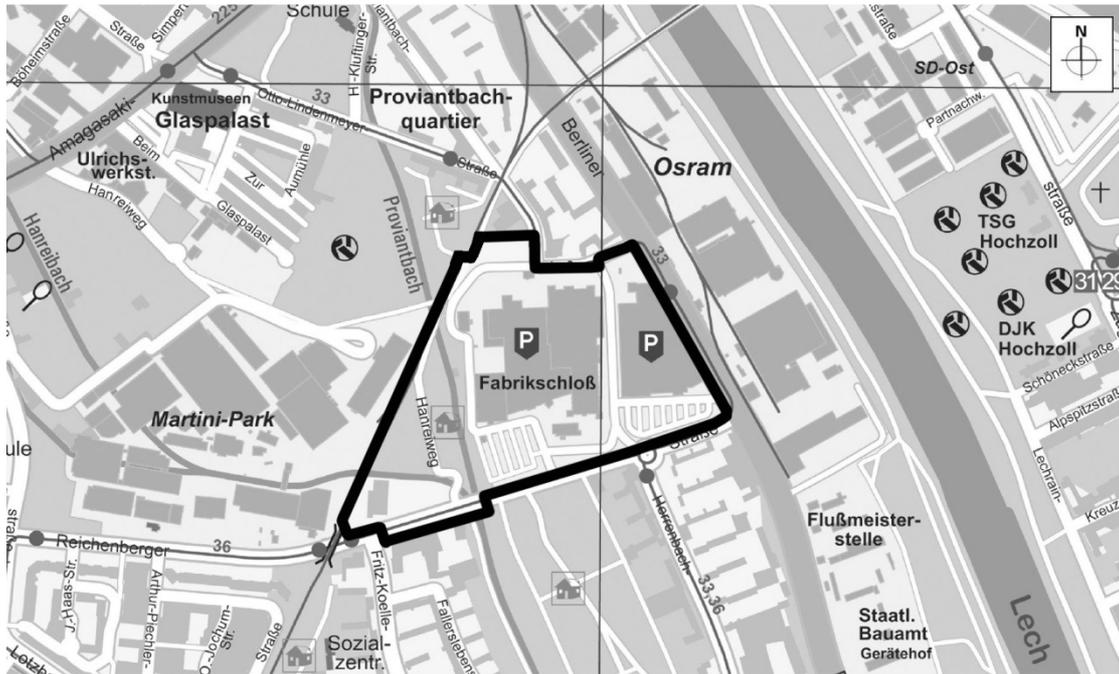
- *Zusamstr. 8*
- *Von-Ysenburg-Str. 27 d*

Ermächtigung für die Ausstellung von Heimtierausweisen, die Durchführung von Blutentnahmen und klinischen Untersuchungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013, Durchführungsverordnung (EG) Nr- 577/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 sowie der Richtlinie 92/165/EWG des Rates

Verlust eines Parkschildes für Ärzte

- *Nr. 000465*

**Aufstellung Bebauungsplan (BP) Nr. 423
„Reichenberger Straße / Berliner Allee“
Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 23.10.2014 sowie am 18.12.2014 beschlossen:

- Der räumliche Geltungsbereich des BP Nr. 423 wird an der westlichen Plangebietsgrenze um einen Teil des Hanreiweges und einen Teil der Böschung entlang der Localbahn geringfügig reduziert.
- Der Entwurf des BP Nr. 423 „Reichenberger Straße / Berliner Allee“ für den Bereich zwischen der Proviantbachstraße im Norden, der Berliner Allee im Osten, der Reichenberger Straße (tlw. einschließlich) im Süden und der Augsburger Localbahn im Westen in der Fassung vom 18.09.2014 mit Änderungen vom 27.11.2014 wird gebilligt.

Ziele der Planung

Ziel der Planung ist eine mit dem Einzelhandelsentwicklungskonzept 2015/2020 für die Stadt Augsburg (EHK) und den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmte Einzelhandelssteuerung an diesem dezentralen Standort, welche eine Schädigung der zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Augsburg und in anderen Gemeinden vermeiden soll. Mit dem einfachen BP Nr. 423 wird eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und Ordnung im Wesentlichen durch die Sicherung der Ziele des EHK mittels Steuerung der Sortimentsstruktur und Festsetzung künftig zulässiger Verkaufsflächen angestrebt.

Hierbei werden hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung im Bereich um das Fabrikschloß drei „Sondergebiete Einzelhandel“ ausgewiesen. Das im Bereich des seit 18.10.1963 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 402 „Für das Gewerbegebiet nördlich der Reichenberger Straße zwischen Localbahn und Proviantbach“ (der aufgehoben werden soll) bestehende Gewerbegebiet wird mit Einschränkungen bei den Einzelhandelsnutzungen erneut als solches festgesetzt. Zudem wird die Fläche des bestehenden Kleintierzuchtvereins als Kleintierzuchtanlage dauerhaft gesichert.

Der Entwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit Begründung einschließlich vorläufigem Umweltbericht liegt

vom 19.01.2015 mit 20.02.2015

im Flur des Stadtplanungsamtes, Rathausplatz 1, 3. Stock, Montag bis Mittwoch von 7.30 - 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 - 17.30 Uhr und Freitag von 7.30 – 12.00 Uhr aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorgebracht werden.

Ferner kann der Entwurf im Internet während der Auslegungsfrist unter www.stadtplanung.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort steht auch ein Online-Formular für die Stellungnahme bereit.

Die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Die schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses kann in der Regel erst nach dem Satzungsbeschluss mit der darin enthaltenen Abwägung erfolgen. Eine Zwischennachricht wird auch bei längeren Zeiträumen nicht erteilt.

Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und können im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung beim unten angegebenen Ansprechpartner eingesehen werden:

Art der umweltbezogenen Information	Verfasser	Datum	Thema
Lärm- und Luftschadstoff-Informationssystem	Stadt Augsburg	2009	Interaktive Lärmkarten
Lärmaktionsplan	Stadt Augsburg	2010	Strategische Lärmkartierung
Luftreinhalte-Aktionsplan	Stadt Augsburg und Freistaat Bayern	2009	Reduzierung von Schadstoffemissionen
Biotopkartierung der Stadt Augsburg	Bayerisches Landesamt für Umwelt	2014	Kartierung schützenswerter Gehölze
Bayerische Denkmalliste	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	2014	Schutz von Einzeldenkmälern
Stellungnahme zu Bodendenkmälern	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Dienststelle Thierhaupten	08.05.2014	Hinweis auf mögliche Bodendenkmäler
Stellungnahme zu Baudenkmälern	Untere Denkmalschutzbehörde	08.07.2014	Denkmalgeschütztes Fabrikschloss und Bodeneingriffe; Erlaubnispflicht nach Art. 6 und 7 DSchG
Stellungnahme zur Gewässernutzung	Untere Wasserrechtsbehörde	28.04.2014	Hinweis auf Wasserkraftwerk mit altem unbefristeten Betriebsrecht und Bäche im Plangebiet
Stellungnahme zu Grünordnung und Naturschutz	Amt für Grünordnung, Naturschutz und Friedhofswesen	05.06.2014	Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern; Grün- und Biotopvernetzung
Stellungnahme zu Altlasten	Regierung von Schwaben, Abt. Rechtsfragen der Umwelt, Abfallrecht	12.05.2014	Hinweis auf eine Altlastenverdachtsfläche und zwei sanierte bzw. aus dem Verdacht entlassene Flächen
Stellungnahme zu Altlasten	Umweltamt, Abt. Bodenschutz und Abfallrecht	13.05.2014	Altlastenhistorie; Hinweis auf evtl. Altlasten und Umgang damit
Stellungnahme zu Altlasten und Bodenschutz	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth	05.06.2014	Umgang mit evtl. Altlasten
Stellungnahme zu Kampfmitteln	Amt für Brand- und Katastrophenschutz	14.05.2014	Hinweis auf evtl. vorhandene Kampfmittel und Umgang damit
Stellungnahme zu Trinkwasser und Fernwärme	Stadtwerke Augsburg Holding GmbH	16.05.2014	Tlw. fehlender Trinkwasseranschluss im Gewerbegebiet; Planungsbereich liegt im Fernwärmeverorgungsgebiet

Für Fragen und zur Einsichtnahme in die umweltbezogenen Informationen steht Ihnen folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Petra Zimmermann
 Zimmer Nr. 451, 4. Stock
 Telefon 0821/324-65 25
 E-Mail Petra.Zimmermann@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat 6
 Stadtplanungsamt

Teilnahmewettbewerb nach SektVO

Ausschreibende Stelle:

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH
 vertreten durch
 Stadtwerke Augsburg Holding GmbH
 Infrastruktur Einkauf KM-I
 Hoher Weg 1, 86152 Augsburg, Zi. 410
 Telefon: 0821/6500-5290, Telefax: 0821/6500-14290
 E-Mail: einkauf.infrastruktur@sw-augsburg.de
www.sw-augsburg.de

Gegenstand des Auftrages:

Lieferung von Leistungstransformatoren

Schlussstermin für Eingang der Teilnahmeanträge: 29.01.2015 – 12:00 Uhr

Die näheren Einzelheiten der Veröffentlichung sind dem Amtsblatt der Europäischen Union (www.simap.europa.eu) zu entnehmen.

Stadtwerke Augsburg Holding GmbH

**Öffentliche Bekanntgabe zur
Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg Energie GmbH**

Hiermit geben wir bekannt, dass sich die Fernwärmepreise für die Fernwärmeversorgung der Stadtwerke Augsburg wie nachfolgend abgedruckt geändert haben.

Die neuen Preisblätter liegen auch in unseren Geschäftsräumen in Augsburg, Hoher Weg 1, aus und sind innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten zugänglich und können unentgeltlich bezogen werden.

Unsere Fernwärmekunden haben die nachfolgende Preismitteilung bereits auf dem Postweg erhalten.

1. Norm-Sondervertrag für Anlagen > 20 kW

Ab dem 01.01.2015 gelten für das 1. Quartal 2015 im Norm-Sondervertrag folgende Fernwärmepreise:			
Leistungspreis (LP)	netto 1,57	brutto 1,87	Euro/Liter/h/a
Zonenregelung beim Arbeitspreis (AP)			
bis 600.000 kWh AP 1	6,56	7,81	Cent/kWh
bis 1.200.000 kWh AP 2	6,22	7,40	Cent/kWh
über 1.200.000 kWh AP 3	6,01	7,15	Cent/kWh
Die Netto-Arbeitspreise (Ziffer 1.2) reduzieren sich noch um netto 0,10 Ct./kWh in der ersten, 0,09 Ct./kWh in der zweiten und 0,09 Ct./kWh in der dritten Zone . Es handelt sich dabei um einmalige, außerordentliche Rabatte für das 1. Quartal 2015.			
Preisanpassungsfaktoren			
In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 1. Quartal 2015 die folgenden Faktoren ein:			
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Juni 2014 mit Nov. 2014):		I =	103,58333
Monatsentgelt:		L =	2.888,56 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Juni 2014 mit Nov. 2014):		EG =	109,68333
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Juni 2014 mit Nov. 2014):		HEL =	65,01000 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Juni 2014 mit Nov. 2014):		BIO =	97,38333

2. Kunden mit Kleinverbrauch ≤ 20 kW

Ab dem 01.01.2015 gelten für das 1. Quartal 2015 bei den Kunden mit Kleinverbrauch folgende Fernwärmepreise:			
Grundpreis (GP)	netto 38,49	brutto 45,80	Euro/Monat
Arbeitspreis (AP)	6,56	7,81	Cent/kWh
Der Netto-Monatsgrundpreis reduziert sich noch um netto 1,22 EUR . Der Netto-Arbeitspreis reduziert sich noch um netto 0,10 Ct./kWh . Es handelt sich dabei um einmalige, außerordentliche Rabatte für das 1. Quartal 2015.			
Preisanpassungsfaktoren			
In die Berechnung nach Ziffern 1.1 und 1.2 fließen für das 1. Quartal 2015 die folgenden Faktoren ein:			
Investitionsgüterindex (Mittelwert aus Juni 2014 mit Nov. 2014):		I =	103,58333
Monatsentgelt:		L =	2.888,56 (EUR/Monat) brutto
Index für Kraftwerksgas (Mittelwert aus Juni 2014 mit Nov. 2014):		EG =	109,68333
Preis für extra leichtes Heizöl (Mittelwert aus Juni 2014 mit Nov. 2014):		HEL =	65,01000 (EUR/hl) netto
Index für Holzhackschnitzel (Mittelwert aus Juni 2014 mit Nov. 2014):		BIO =	97,38333

Stadtwerke Augsburg Energie GmbH
Hoher Weg 1
86152 Augsburg
Telefon: 0821/6500-8012 Fax: 0821/6500-8024
grosskunden.energie@sw-augsburg.de

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 19.12.2014 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-EB-2014-18-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung eines Büro- und Gewerbehäuses in eine Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber EB-2014-18-1 zu BA-2014-478-1
Baugrundstück: Zusamstr. 8
Flur Nr.: 1335/1, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 250 (2. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fäustlin, unter der Rufnummer 324-4608 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 23.12.2014 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2014-429-1
Bauvorhaben: Neubau eines Doppelhauses (Haus 2)
Baugrundstück: Von-Ysenburg-Str. 27d
Flur Nr.: 1000/137 Teilfl., Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Fritsch, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg**, Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Beklagter, z.B. Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Ermächtigung für die Ausstellung von Heimtieraussweisen, die Durchführung von Blutentnahmen und klinischen Untersuchungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013, Durchführungsverordnung (EG) Nr- 57712013 der Kommission vom 28. Juni 2013 sowie der Richtlinie 92/65/EWG des Rates

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle im Stadtgebiet Augsburg praktisch niedergelassenen Tierärztinnen und Tierärzte werden ermächtigt,
 - 1.1 gemäß Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 576/2013 Heimtieraussweise auszustellen.
 - 1.2 gemäß Anhang IV Nrn. 1 und 2 zur Verordnung (EG) Nr. 576/2013 Proben zur Antikörpertiterung auf Tollwut zu entnehmen und
 - 1.3 gemäß Art. 10 der Richtlinie 92/65/EWG klinische Untersuchungen durchzuführen.
2. Diese Ermächtigung umfasst die In der Praxis der/des niedergelassenen Tierärztin/Tierarztes tätigen Tierärztinnen und Tierärzte, tierärztliche Kliniken, tierärztlich geleitete, wissenschaftliche Einrichtungen sowie nicht niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte, die in einem Verein, Verband oder einer ähnlichen privatrechtlichen Institution angestellt sind, jedoch beschränkt auf die dort gehaltenen Tiere.
3. Die Ermächtigung erlischt bei Verlegung außerhalb des Stadtgebiets von Augsburg oder Auflösung der Praxis.
4. Zur Sicherstellung der gesetzlichen Vorschriften und der Schutzvorgaben vor Tierseuchen werden folgende Auflagen verfügt:
 - 4.1 Die Verlegung oder Auflösung der Praxis ist der Stadt Augsburg - Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen - unverzüglich mitzuteilen.
 - 4.2 Die Heimtieraussweise dürfen nur von Impfstoffherstellern oder Druckereien bezogen werden, denen auf Antrag zentral durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein- Westfalen eine zweistellige Firmenkennung vergeben worden ist. Die Ausweise müssen den Vorgaben Durchführungsverordnung Nr. 57712013 der Kommission vom 28. Juni 2013 entsprechen und eine individuelle Kennnummer aufweisen, die sich aus dem ISO-Code des Mitgliedstaates (DE = Deutschland), einer zweistelligen Firmenkennung und einer siebenstelligen fortlaufenden Nummer zusammensetzt.
 - 4.3 Über die Bezugsquelle, die Anzahl und den Verbleib der Ausweise sind entsprechende Nachweise zu führen, so dass jeder Ausweis anhand der Unterlagen dem entsprechenden Tier und dessen Halter zugeordnet werden kann.
 - 4.4 Die entnommenen Proben zur Antikörpertiterung auf Tollwut sind stets in einem zugelassenen Labor, gemäß den Vorgaben der Entscheidung 2004/12331/EG, einzureichen.
5. Diese Ermächtigung ergeht gemäß Art. 36 Abs. 2 Nrn. 3 und 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) unter dem Vorbehalt des Widerrufs allgemein oder im Einzelfall sowie der nachträglichen Aufnahme, Ergänzung oder Änderung der Auflagen (Auflagenvorbehalt).
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 23.12.2014

Stadt Augsburg – Ordnungsreferat

Dirk Wurm
berufsmäßiger Stadtrat

Hinweise:

1. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Amt für Verbraucherschutz und Marktwesen, Abteilung Veterinärwesen, Proviantbachstr. 1 113,86153 Augsburg, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten dort eingesehen werden.
2. Die aufgrund dieser Allgemeinverfügung erteilten Ermächtigungen erlöschen, falls Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 576/2013 oder nach Art. 10 der Richtlinie 92/65/EWG anderweitige bundesrechtliche oder landesrechtliche Vorschriften erlassen werden.

Verlust eines Parkschildes für Ärzte

Das gelbe Parkschild für Ärzte Nr. 000465, ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
Sachbearbeiter: Frau Talio
Tel.: 3 24 - 92 22

Stadt Augsburg
Tiefbauamt
Abt. Straßenverkehr